

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nummer 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich zu melden,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege 6 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 8

Verfahren in der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse in die Erstattungs-Veredelung übergeführt werden, so hat der Veredeler dies der überwachenden Zollstelle schriftlich in 3 Stücken unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse sowie der daraus herzustellenden Veredelungserzeugnisse zu melden. Der Anzeige ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung beizufügen. Ergibt die Prüfung der Anzeige keine Beanstandungen, so gilt der Tag, an dem die Anzeige der Zollstelle zur Kenntnis gelangt ist, als Tag der Annahme der Zahlungserklärung.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die überwachende Zollstelle im Betrieb des Veredellers vorhanden sind. Soweit in den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Veredelungserzeugnisse jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

§ 9

Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle anzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung der Erstattungs-Veredelung erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen nach den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungssätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung der Erstattungs-Veredelung erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Absatz 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprechen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse sind auszuführen oder in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu überführen.

(3) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontroll-exemplar nachzuweisen. Das Kontroll-exemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Die Ausfuhr-erklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontroll-exemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontroll-exemplar. § 3 Absatz 4 und § 4 finden Anwendung.

(5) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu gestehen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 4 unberührt.

(6) Soweit die Überwachung und Abrechnung der Erstattungs-Veredelung nicht erschwert wird, kann die überwachende Zollstelle das Kontroll-exemplar zugleich als Abmeldung anerkennen. Absatz 1 letzter Satz findet insoweit keine Anwendung.

(7) Bei Überführung der Veredelungserzeugnisse in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmel-

dung zur Erstattungs-Lagerung zugleich als Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung.

§ 10

Abrechnung der Erstattungs-Veredelung

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird die Erstattungs-Veredelung spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Absatz 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

§ U

Erstattungs-Lagerung

(1) Für Waren, zu denen Vorauszahlungen von Ausfuhrerstattungen vorgesehen sind, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen. Für Waren, die nach Annahme der Ausfuhranmeldung oder im Anschluß an eine Erstattungs-Veredelung oder eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung gelagert werden sollen, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen.

(2) Für Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einem Zollagervverfahren unterworfen werden sollen, ist die Zollanmeldung abweichend von § 60 der Allgemeinen Zollordnung in drei Stücken, im Falle des § 60 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken abzugeben. Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden sollen, sind bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken anzumelden. Waren, für die die Erstattung im Geltungsbereich dieser Verordnung vorfinanziert werden soll, die aber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem Zollager- oder Freizonenverfahren abgefertigt werden sollen, sind der Versandzollstelle in einem Kontroll-exemplar mit zusätzlicher Durchschrift anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1, 2 oder 3 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Zollanmeldung oder Anmeldung mit jeweils einem Stück weniger abzugeben, wenn ihr ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestelltes Kontroll-exemplar beigelegt wird, das in Spalte 104 den nach den Vorschriften der EG vorgesehenen Kontrollvermerk enthält. Bei Überführung von Waren aus einer Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmeldung zur zweiten Lagerung zugleich als Abmeldung von der ersten Lagerung.

(3) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontroll-exemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 3 Absatz 4 und § 4 finden Anwendung.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für Malz

(1) Für Malz gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Meldungen an die zuständige Zollstelle sind beizufügen:

- a) eine Beschreibung und Zeichnung der Lagerräume in zwei Stücken;
- b) die Ausfuhrlizenz, soweit die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist

Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Hersteller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von, diesen Personen zu unterzeichnen.